

Sächsische Staatszeitung

Staatsanzeiger für den Freistaat Sachsen



Erscheint Werktag nachmittags mit dem Datum des Erscheinungstages.
Bezugspreis: 1. bis 7. Oktober 1500000 M. Einzelne Nummern 800000 M.
Herausgeber: Geschäftsstelle Nr. 2125 — Schriftleitung Nr. 14574.
Postgeschäftsamt Dresden Nr. 2486. — Stadtgeschäftsamt Dresden Nr. 140.

Ankündigungsspreize — Grundpreis mal Schlüsselzahl der deutschen Zeitungen.
(Grundpreis: die 32 mm breite Grundseite oder deren Raum 135 M., die 66 mm breite
Grundseite oder deren Raum im amtlichen Teile 270 M., unter Eingeschrankt 400 M.
Schlüsselzahl: 50000). Erhöhung auf Familien- und Geschäftsanzeigen. Schluss
der Annahme vormittags 10 Uhr.

Beitweise Nebenblätter: Landtags-Billage, Belehnungsliste der Verwaltung der Staatschulden und der Landesforschungsbank, Jahresbericht und Rechnungsbilanz
der Landes-Brandversicherungsanstalt, Verkaufsstelle von Holzpfosten auf den Staatsforstrevieren.

Berantwortlich für die Redaktion: Hauptredakteur Bernhard Jolles in Dresden.

Nr. 229

Dresden, Montag, 1. Oktober

1923

Im Zeichen der Kahr-diktatur.

Bayern oder Sachsen?

Einige Tage lang hat es in der deutschen Republik keine Deute gegeben, die geglaubt haben, daß man durch die Einführung des Wittelsbacher-Monarchen v. Kahr zum bayerischen Diktator vorläufig der Schwierigkeiten überhoben sei. Diese Diktatur habe den Putsch der Hitler und Lubendorff verhindert und bedeute, notwendigerweise, eine Kampffstellung des bayerischen Generalstaatskommisars gegen die von ihm unter seinem Schutze eingerichtete großgezogene alldeutsche Rechtstradition. Niemand, der die Machtausübung in Bayern kennt, konnte sich, auch nur eine Minute lang, dieser Illusion hingeben. Die neuzeitlichen Maßnahmen des Herrn v. Kahr — Auflösung der sozialdemokratischen Schutzbündne, Auflösung der Republikanergruppe für Bayern, das Weitererstreben des "Böhmischen Beobachters", die Enthebung des demokratischen Münchner Bürgermeisters Dr. Luppe von der Polizeigewalt — beweisen unverkennbar, daß die Bemühungen des Herrn v. Kahr, wie nicht anders zu erwarten, darauf hinauslaufen, durch eine geschichtliche Wendung, bei der die bayerischen Eliten allerdings den Hitler und Lubendorff überlegen waren, unter der Führung der Rapprech-Bühnner eine Einheitsfront der bayerischen Reaktion herzustellen. Diese Einheitsfront — und dies ist der Unterschied zu Hitler — soll sich vorläufig auf den sogenannten "österreichischen" Grundlage Bayerns bewegen, um von hier aus, nach einer gewissen Verfestigung der Positionen in Bayern, nach dem Norden vorzustoßen.

Durch die Verhinderung des Hitler-Pusches ist die Lage in Bayern für die Reichsregierung nicht etwa leichter, sondern umgekehrt schwieriger geworden; denn noch den letzten Maßnahmen des Herrn v. Kahr ist die durch die Reichsausnahmeerordnung beabsichtigte Kombination Kahr-Losow oder Losow-Kahr gegen den bayerischen Rechtstradition unmöglich geworden. Die Reichskanzlerin müßte sich durch den Reichswehrbevollmächtigten v. Losow gegen den bayerischen Generalstaatskommisar v. Kahr selber richten. Das würde bedeuten, daß von der Reichsregierung die bayerische Frage in diesem Augenblick zu einer rohlosen Lösung gebracht werden könnte. Ist dies zu erwarten?

Herr v. Kahr und seine Trabanten scheinen sich sicher zu fühlen und der Reichsregierung nicht viel Energie zugutezuhalten. In logistischer Weise demonstriert die "Bayerische Staatszeitung" wiederholts, daß die Reichsregierung sich in einem Gegensatz zur bayerischen Regierung befindet, und daß sie etwas die Wucht habe, von der bayerischen Regierung die Zurücknahme der Vollmachten des Herrn v. Kahr zu verlangen. Sowohl die Maßregeln der Reichsregierung wie die Vorlehrungen der bayerischen Regierung seien von langer Hand in Gewöhnung gezwungen. Herr v. Losow arbeitet in engstem Einvernehmen mit Herrn v. Kahr. Diese Auffassung der "Bayerischen Staatszeitung" wird bestätigt durch zwei Kreistelegramme der Zweigstellen des Reichsverkehrsministeriums und des Reichspostministeriums in München. In diesen Kreistelegrammen heißt es, daß die Anordnungen des bayerischen Generalstaatskommisars Maßnahmen der vollziehenden Gewalt auf Grund der Reichsverfassung seien. Damit ist Reichs wegen die Legalität der bayerischen Diktatur des Herrn v. Kahr anerkannt. Die wohlgeliebten bayerischen Stellen scheinen sich aber aus dieser Legalität von Reichs wegen nicht viel zu machen. S. B. erhält die offizielle Korrespondenz der bayerischen Vollspartei, daß im Reiche wohl nicht das Bedürfnis bestehen werde, einen Konflikt mit Bayern vom Baune zu ziehen. Es würde sich allerdings darum handeln, ob der Reichskanzler stark genug sei, Provozationsabsichten der auf der linken Seite stehenden Mitglieder seines Kabinetts gegen Bayern hinzuhalten. Um steigen wie die Reichsregierung gut daran, sich nicht auf kontroverse Diskussionen einzulassen,

da ihre Stellung bedeutend schwächer sei als die der bayerischen. Die Vollsparteikorrespondenz erklärt sogar, daß kein formelles Recht, kein "Reichsrecht bricht Landestracht" die bayerische Regierung von ihrer naturrechtlichen Verantwortlichkeit entbinden könne.

Diese Diktatur habe den Putsch der Hitler und Lubendorff verhindert und bedeute, notwendigerweise, eine Kampffstellung des bayerischen Generalstaatskommisars gegen die von ihm unter seinem Schutze eingerichtete großgezogene alldeutsche Rechtstradition. Niemand, der die Machtausübung in Bayern kennt, konnte sich, auch nur eine Minute lang, dieser Illusion hingeben. Die neuzeitlichen Maßnahmen des Herrn v. Kahr — Auflösung der sozialdemokratischen Schutzbündne, Auflösung der Republikanergruppe für Bayern, das Weitererstreben des "Böhmischen Beobachters", die Enthebung des demokratischen Münchner Bürgermeisters Dr. Luppe von der Polizeigewalt — beweisen unverkennbar, daß die Bemühungen des Herrn v. Kahr, wie nicht anders zu erwarten, darauf hinauslaufen, durch eine geschichtliche Wendung, bei der die bayerischen Eliten allerdings den Hitler und Lubendorff überlegen waren, unter der Führung der Rapprech-Bühnner eine Einheitsfront der bayerischen Reaktion herzustellen. Diese Einheitsfront — und dies ist der Unterschied zu Hitler — soll sich vorläufig auf den sogenannten "österreichischen" Grundlage Bayerns bewegen, um von hier aus, nach einer gewissen Verfestigung der Positionen in Bayern, nach dem Norden vorzustoßen.

Durch die Verhinderung des Hitler-Pusches

ist die Lage in Bayern für die Reichsregierung nicht etwa leichter, sondern umgekehrt schwieriger geworden; denn noch den letzten Maßnahmen des Herrn v. Kahr ist die durch die Reichsausnahmeerordnung beabsichtigte Kombination Kahr-Losow oder Losow-Kahr gegen den bayerischen Rechtstradition unmöglich geworden. Die Reichskanzlerin müßte sich durch den Reichswehrbevollmächtigten v. Losow gegen den bayerischen Generalstaatskommisar v. Kahr selber richten. Das würde bedeuten, daß von der Reichsregierung die bayerische Frage in diesem Augenblick zu einer rohlosen Lösung gebracht werden könnte. Ist dies zu erwarten?

Herr v. Kahr und seine Trabanten scheinen sich sicher zu fühlen und der Reichsregierung nicht viel Energie zugutezuhalten. In logistischer Weise demonstriert die "Bayerische Staatszeitung" wiederholts, daß die Reichsregierung sich in einem Gegensatz zur bayerischen Regierung befindet, und daß sie etwas die Wucht habe, von der bayerischen Regierung die Zurücknahme der Vollmachten des Herrn v. Kahr zu verlangen. Sowohl die Maßregeln der Reichsregierung wie die Vorlehrungen der bayerischen Regierung seien von langer Hand in Gewöhnung gezwungen. Herr v. Losow arbeitet in engstem Einvernehmen mit Herrn v. Kahr. Diese Auffassung der "Bayerischen Staatszeitung" wird bestätigt durch zwei Kreistelegramme der Zweigstellen des Reichsverkehrsministeriums und des Reichspostministeriums in München. In diesen Kreistelegrammen heißt es, daß die Anordnungen des bayerischen Generalstaatskommisars Maßnahmen der vollziehenden Gewalt auf Grund der Reichsverfassung seien. Damit ist Reichs wegen die Legalität der bayerischen Diktatur des Herrn v. Kahr anerkannt. Die wohlgeliebten bayerischen Stellen scheinen sich aber aus dieser Legalität von Reichs wegen nicht viel zu machen. S. B. erhält die offizielle Korrespondenz der bayerischen Vollspartei, daß im Reiche wohl nicht das Bedürfnis bestehen werde, einen Konflikt mit Bayern vom Baune zu ziehen. Es würde sich allerdings darum handeln, ob der Reichskanzler stark genug sei, Provozationsabsichten der auf der linken Seite stehenden Mitglieder seines Kabinetts gegen Bayern hinzuhalten. Um steigen wie die Reichsregierung gut daran, sich nicht auf kontroverse Diskussionen einzulassen,

da ihre Stellung bedeutend schwächer sei als die der bayerischen. Die Vollsparteikorrespondenz erklärt sogar, daß kein formelles Recht, kein "Reichsrecht bricht Landestracht" die bayerische Regierung von ihrer naturrechtlichen Verantwortlichkeit entbinden könne.

Diese Diktatur habe den Putsch der Hitler und Lubendorff verhindert und bedeute, notwendigerweise, eine Kampffstellung des bayerischen Generalstaatskommisars gegen die von ihm unter seinem Schutze eingerichtete großgezogene alldeutsche Rechtstradition. Niemand, der die Machtausübung in Bayern kennt, konnte sich, auch nur eine Minute lang, dieser Illusion hingeben. Die neuzeitlichen Maßnahmen des Herrn v. Kahr — Auflösung der sozialdemokratischen Schutzbündne, Auflösung der Republikanergruppe für Bayern, das Weitererstreben des "Böhmischen Beobachters", die Enthebung des demokratischen Münchner Bürgermeisters Dr. Luppe von der Polizeigewalt — beweisen unverkennbar, daß die Bemühungen des Herrn v. Kahr, wie nicht anders zu erwarten, darauf hinauslaufen, durch eine geschichtliche Wendung, bei der die bayerischen Eliten allerdings den Hitler und Lubendorff überlegen waren, unter der Führung der Rapprech-Bühnner eine Einheitsfront der bayerischen Reaktion herzustellen. Diese Einheitsfront — und dies ist der Unterschied zu Hitler — soll sich vorläufig auf den sogenannten "österreichischen" Grundlage Bayerns bewegen, um von hier aus, nach einer gewissen Verfestigung der Positionen in Bayern, nach dem Norden vorzustoßen.

Durch die Verhinderung des Hitler-Pusches

ist die Lage in Bayern für die Reichsregierung nicht etwa leichter, sondern umgekehrt schwieriger geworden; denn noch den letzten Maßnahmen des Herrn v. Kahr ist die durch die Reichsausnahmeerordnung beabsichtigte Kombination Kahr-Losow oder Losow-Kahr gegen den bayerischen Rechtstradition unmöglich geworden. Die Reichskanzlerin müßte sich durch den Reichswehrbevollmächtigten v. Losow gegen den bayerischen Generalstaatskommisar v. Kahr selber richten. Das würde bedeuten, daß von der Reichsregierung die bayerische Frage in diesem Augenblick zu einer rohlosen Lösung gebracht werden könnte. Ist dies zu erwarten?

Herr v. Kahr und seine Trabanten scheinen sich sicher zu fühlen und der Reichsregierung nicht viel Energie zugutezuhalten. In logistischer Weise demonstriert die "Bayerische Staatszeitung" wiederholts, daß die Reichsregierung sich in einem Gegensatz zur bayerischen Regierung befindet, und daß sie etwas die Wucht habe, von der bayerischen Regierung die Zurücknahme der Vollmachten des Herrn v. Kahr zu verlangen. Sowohl die Maßregeln der Reichsregierung wie die Vorlehrungen der bayerischen Regierung seien von langer Hand in Gewöhnung gezwungen. Herr v. Losow arbeitet in engstem Einvernehmen mit Herrn v. Kahr. Diese Auffassung der "Bayerischen Staatszeitung" wird bestätigt durch zwei Kreistelegramme der Zweigstellen des Reichsverkehrsministeriums und des Reichspostministeriums in München. In diesen Kreistelegrammen heißt es, daß die Anordnungen des bayerischen Generalstaatskommisars Maßnahmen der vollziehenden Gewalt auf Grund der Reichsverfassung seien. Damit ist Reichs wegen die Legalität der bayerischen Diktatur des Herrn v. Kahr anerkannt. Die wohlgeliebten bayerischen Stellen scheinen sich aber aus dieser Legalität von Reichs wegen nicht viel zu machen. S. B. erhält die offizielle Korrespondenz der bayerischen Vollspartei, daß im Reiche wohl nicht das Bedürfnis bestehen werde, einen Konflikt mit Bayern vom Baune zu ziehen. Es würde sich allerdings darum handeln, ob der Reichskanzler stark genug sei, Provozationsabsichten der auf der linken Seite stehenden Mitglieder seines Kabinetts gegen Bayern hinzuhalten. Um steigen wie die Reichsregierung gut daran, sich nicht auf kontroverse Diskussionen einzulassen,

da ihre Stellung bedeutend schwächer sei als die der bayerischen. Die Vollsparteikorrespondenz erklärt sogar, daß kein formelles Recht, kein "Reichsrecht bricht Landestracht" die bayerische Regierung von ihrer naturrechtlichen Verantwortlichkeit entbinden könne.

Diese Diktatur habe den Putsch der Hitler und Lubendorff verhindert und bedeute, notwendigerweise, eine Kampffstellung des bayerischen Generalstaatskommisars gegen die von ihm unter seinem Schutze eingerichtete großgezogene alldeutsche Rechtstradition. Niemand, der die Machtausübung in Bayern kennt, konnte sich, auch nur eine Minute lang, dieser Illusion hingeben. Die neuzeitlichen Maßnahmen des Herrn v. Kahr — Auflösung der sozialdemokratischen Schutzbündne, Auflösung der Republikanergruppe für Bayern, das Weitererstreben des "Böhmischen Beobachters", die Enthebung des demokratischen Münchner Bürgermeisters Dr. Luppe von der Polizeigewalt — beweisen unverkennbar, daß die Bemühungen des Herrn v. Kahr, wie nicht anders zu erwarten, darauf hinauslaufen, durch eine geschichtliche Wendung, bei der die bayerischen Eliten allerdings den Hitler und Lubendorff überlegen waren, unter der Führung der Rapprech-Bühnner eine Einheitsfront der bayerischen Reaktion herzustellen. Diese Einheitsfront — und dies ist der Unterschied zu Hitler — soll sich vorläufig auf den sogenannten "österreichischen" Grundlage Bayerns bewegen, um von hier aus, nach einer gewissen Verfestigung der Positionen in Bayern, nach dem Norden vorzustoßen.

Durch die Verhinderung des Hitler-Pusches

ist die Lage in Bayern für die Reichsregierung nicht etwa leichter, sondern umgekehrt schwieriger geworden; denn noch den letzten Maßnahmen des Herrn v. Kahr ist die durch die Reichsausnahmeerordnung beabsichtigte Kombination Kahr-Losow oder Losow-Kahr gegen den bayerischen Rechtstradition unmöglich geworden. Die Reichskanzlerin müßte sich durch den Reichswehrbevollmächtigten v. Losow gegen den bayerischen Generalstaatskommisar v. Kahr selber richten. Das würde bedeuten, daß von der Reichsregierung die bayerische Frage in diesem Augenblick zu einer rohlosen Lösung gebracht werden könnte. Ist dies zu erwarten?

Herr v. Kahr und seine Trabanten scheinen sich sicher zu fühlen und der Reichsregierung nicht viel Energie zugutezuhalten. In logistischer Weise demonstriert die "Bayerische Staatszeitung" wiederholts, daß die Reichsregierung sich in einem Gegensatz zur bayerischen Regierung befindet, und daß sie etwas die Wucht habe, von der bayerischen Regierung die Zurücknahme der Vollmachten des Herrn v. Kahr zu verlangen. Sowohl die Maßregeln der Reichsregierung wie die Vorlehrungen der bayerischen Regierung seien von langer Hand in Gewöhnung gezwungen. Herr v. Losow arbeitet in engstem Einvernehmen mit Herrn v. Kahr. Diese Auffassung der "Bayerischen Staatszeitung" wird bestätigt durch zwei Kreistelegramme der Zweigstellen des Reichsverkehrsministeriums und des Reichspostministeriums in München. In diesen Kreistelegrammen heißt es, daß die Anordnungen des bayerischen Generalstaatskommisars Maßnahmen der vollziehenden Gewalt auf Grund der Reichsverfassung seien. Damit ist Reichs wegen die Legalität der bayerischen Diktatur des Herrn v. Kahr anerkannt. Die wohlgeliebten bayerischen Stellen scheinen sich aber aus dieser Legalität von Reichs wegen nicht viel zu machen. S. B. erhält die offizielle Korrespondenz der bayerischen Vollspartei, daß im Reiche wohl nicht das Bedürfnis bestehen werde, einen Konflikt mit Bayern vom Baune zu ziehen. Es würde sich allerdings darum handeln, ob der Reichskanzler stark genug sei, Provozationsabsichten der auf der linken Seite stehenden Mitglieder seines Kabinetts gegen Bayern hinzuhalten. Um steigen wie die Reichsregierung gut daran, sich nicht auf kontroverse Diskussionen einzulassen,

da ihre Stellung bedeutend schwächer sei als die der bayerischen. Die Vollsparteikorrespondenz erklärt sogar, daß kein formelles Recht, kein "Reichsrecht bricht Landestracht" die bayerische Regierung von ihrer naturrechtlichen Verantwortlichkeit entbinden könne.

Diese Diktatur habe den Putsch der Hitler und Lubendorff verhindert und bedeute, notwendigerweise, eine Kampffstellung des bayerischen Generalstaatskommisars gegen die von ihm unter seinem Schutze eingerichtete großgezogene alldeutsche Rechtstradition. Niemand, der die Machtausübung in Bayern kennt, konnte sich, auch nur eine Minute lang, dieser Illusion hingeben. Die neuzeitlichen Maßnahmen des Herrn v. Kahr — Auflösung der sozialdemokratischen Schutzbündne, Auflösung der Republikanergruppe für Bayern, das Weitererstreben des "Böhmischen Beobachters", die Enthebung des demokratischen Münchner Bürgermeisters Dr. Luppe von der Polizeigewalt — beweisen unverkennbar, daß die Bemühungen des Herrn v. Kahr, wie nicht anders zu erwarten, darauf hinauslaufen, durch eine geschichtliche Wendung, bei der die bayerischen Eliten allerdings den Hitler und Lubendorff überlegen waren, unter der Führung der Rapprech-Bühnner eine Einheitsfront der bayerischen Reaktion herzustellen. Diese Einheitsfront — und dies ist der Unterschied zu Hitler — soll sich vorläufig auf den sogenannten "österreichischen" Grundlage Bayerns bewegen, um von hier aus, nach einer gewissen Verfestigung der Positionen in Bayern, nach dem Norden vorzustoßen.

Durch die Verhinderung des Hitler-Pusches

ist die Lage in Bayern für die Reichsregierung nicht etwa leichter, sondern umgekehrt schwieriger geworden; denn noch den letzten Maßnahmen des Herrn v. Kahr ist die durch die Reichsausnahmeerordnung beabsichtigte Kombination Kahr-Losow oder Losow-Kahr gegen den bayerischen Rechtstradition unmöglich geworden. Die Reichskanzlerin müßte sich durch den Reichswehrbevollmächtigten v. Losow gegen den bayerischen Generalstaatskommisar v. Kahr selber richten. Das würde bedeuten, daß von der Reichsregierung die bayerische Frage in diesem Augenblick zu einer rohlosen Lösung gebracht werden könnte. Ist dies zu erwarten?

Herr v. Kahr und seine Trabanten scheinen sich sicher zu fühlen und der Reichsregierung nicht viel Energie zugutezuhalten. In logistischer Weise demonstriert die "Bayerische Staatszeitung" wiederholts, daß die Reichsregierung sich in einem Gegensatz zur bayerischen Regierung befindet, und daß sie etwas die Wucht habe, von der bayerischen Regierung die Zurücknahme der Vollmachten des Herrn v. Kahr zu verlangen. Sowohl die Maßregeln der Reichsregierung wie die Vorlehrungen der bayerischen Regierung seien von langer Hand in Gewöhnung gezwungen. Herr v. Losow arbeitet in engstem Einvernehmen mit Herrn v. Kahr. Diese Auffassung der "Bayerischen Staatszeitung" wird bestätigt durch zwei Kreistelegramme der Zweigstellen des Reichsverkehrsministeriums und des Reichspostministeriums in München. In diesen Kreistelegrammen heißt es, daß die Anordnungen des bayerischen Generalstaatskommisars Maßnahmen der vollziehenden Gewalt auf Grund der Reichsverfassung seien. Damit ist Reichs wegen die Legalität der bayerischen Diktatur des Herrn v. Kahr anerkannt. Die wohlgeliebten bayerischen Stellen scheinen sich aber aus dieser Legalität von Reichs wegen nicht viel zu machen. S. B. erhält die offizielle Korrespondenz der bayerischen Vollspartei, daß im Reiche wohl nicht das Bedürfnis bestehen werde, einen Konflikt mit Bayern vom Baune zu ziehen. Es würde sich allerdings darum handeln, ob der Reichskanzler stark genug sei, Provozationsabsichten der auf der linken Seite stehenden Mitglieder seines Kabinetts gegen Bayern hinzuhalten. Um steigen wie die Reichsregierung gut daran, sich nicht auf kontroverse Diskussionen einzulassen,

da ihre Stellung bedeutend schwächer sei als die der bayerischen. Die Vollsparteikorrespondenz erklärt sogar, daß kein formelles Recht, kein "Reichsrecht bricht Landestracht" die bayerische Regierung von ihrer naturrechtlichen Verantwortlichkeit entbinden könne.

Diese Diktatur habe den Putsch der Hitler und Lubendorff verhindert und bedeute, notwendigerweise, eine Kampffstellung des bayerischen Generalstaatskommisars gegen die von ihm unter seinem Schutze eingerichtete großgezogene alldeutsche Rechtstradition. Niemand, der die Machtausübung in Bayern kennt, konnte sich, auch nur eine Minute lang, dieser Illusion hingeben. Die neuzeitlichen Maßnahmen des Herrn v. Kahr — Auflösung der sozialdemokratischen Schutzbündne, Auflösung der Republikanergruppe für Bayern, das Weitererstreben des "Böhmischen Beobachters", die Enthebung des demokratischen Münchner Bürgermeisters Dr. Luppe von der Polizeigewalt — beweisen unverkennbar, daß die Bemühungen des Herrn v. Kahr, wie nicht anders zu erwarten, darauf hinauslaufen, durch eine geschichtliche Wendung, bei der die bayerischen Eliten allerdings den Hitler und Lubendorff überlegen waren, unter der Führung der Rapprech-Bühnner eine Einheitsfront der bayerischen Reaktion herzustellen. Diese Einheitsfront — und dies ist der Unterschied zu Hitler — soll sich vorläufig auf den sogenannten "österreichischen" Grundlage Bayerns bewegen, um von hier aus, nach einer gewissen Verfestigung der Positionen in Bayern, nach dem Norden vorzustoßen.

Durch die Verhinderung des Hitler-Pusches

ist die Lage in Bayern für die Reichsregierung nicht etwa leichter, sondern umgekehrt schwieriger geworden; denn noch den letzten Maßnahmen des Herrn v. Kahr ist die durch die Reichsausnahmeerordnung beabsichtigte Kombination Kahr-Losow oder Losow-Kahr gegen den bayerischen Rechtstradition unmöglich geworden. Die Reichskanzlerin müßte sich durch den Reichswehrbevollmächtigten v. Losow gegen den bayerischen Generalstaatskommisar v. Kahr selber richten. Das würde bedeuten, daß von der Reichsregierung die bayerische Frage in diesem Augenblick zu einer rohlosen Lösung gebracht werden könnte. Ist dies zu erwarten?

Herr v. Kahr und seine Trabanten scheinen sich sicher zu fühlen und der Reichsregierung nicht viel Energie zugutezuhalten. In logistischer Weise demonstriert die "Bayerische Staatszeitung" wiederholts, daß die Reichsregierung sich in einem Gegensatz zur bayerischen Regierung befindet, und daß sie etwas die Wucht habe, von der bayerischen Regierung die Zurücknahme der Vollmachten des Herrn v. Kahr zu verlangen. Sowohl die Maßregeln der Reichsregierung wie die Vorlehrungen der bayerischen Regierung seien von langer Hand in Gewö